



V e r o r d n u n g

über öffentliche Anschläge

(Plakatierungsverordnung/PlakV)

Die Stadt Geisenfeld erlässt aufgrund des Art. 28 Absatz 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende **Verordnung**:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Anschläge sind Plakate, Zettel, Aufkleber oder Bilder, die an beweglichen Gegenständen (z. B. Plakatständern) oder an Gebäuden, Zäunen, Laternenmasten, Bäumen, Plakatanschlagtafeln bzw. -säulen angebracht werden und von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Beschränkungen für öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in folgenden Bereichen nicht angebracht werden:
 1. In und an den gärtnerischen Anlagen am Löwendenkmal, Klostergarten sowie Sinnesgarten
 2. Kreisverkehr, Nöttinger Straße
 3. Ilmbrücke, Münchener Straße
 4. Im Umgriff von
 - a) 10 m zu den Gebäuden „Altes Rathaus“ (Rathausstraße 11) und „Neues Rathaus“ (Kirchplatz 4) und zur Mariensäule (Marienplatz)
 - b) 20 m zu Kapellen
 - c) 50 m zu Kirchen

- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Stadt dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild bezeichnet.
- (3) Öffentliche Anschläge dürfen frühestens zehn Tage vor dem Ereignis angebracht werden und müssen spätestens drei Tage danach wieder entfernt sein.
- (4) Die maximale Größe für öffentliche Anschläge wird auf DIN A1 bzw. 0,5 Quadratmeter festgelegt.
- (5) Anschläge dürfen nicht zu Sicht- und Verkehrsbehinderungen führen.

§ 3 **Regelungen für politische Wahlwerbung**

- (1) ¹In den Ortsteilen
 - Geisenfeld (Kernstadt)
 - Geisenfeldwinden
 - Zell
 - Ainaudürfen öffentliche Anschläge zum Zwecke der Wahlwerbung ausschließlich an von der Stadt Geisenfeld bereitgestellten Plakatwänden angebracht werden. ²Von den Parteien und Gruppierungen dürfen auf diesen Wänden nur die jeweils zugewiesenen Plätze genutzt werden.

³In den übrigen Ortsteilen sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) und c) zu beachten.
- (2) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen, abweichend des § 2 Abs. 3, zum Zwecke der Wahlwerbung öffentliche Anschläge bis zu vier Wochen vor dem Wahltermin anbringen.
- (3) Entgegen § 2 Abs. 4 dürfen öffentliche Anschläge nur bis maximal DIN A1 und im Hochformat angebracht werden.
- (4) ¹Die Anbringung von politischer Wahlwerbung ist bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. ²Gleichzeitig ist der für die Wahlwerbung im Gemeindegebiet Verantwortliche und dessen Stellvertreter zu benennen.
- (5) Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag (spätestens bis zum dritten Tag nach der Wahl) zu entfernen.

§ 4 **Ausnahmen**

- (1) ¹Von der Beschränkung nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

²Ausgenommen sind auch Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) ¹Abweichend von § 2 Abs. 1 dürfen öffentliche Anschläge auch am Veranstaltungsort selbst angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. ²Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anschläge einen Tag nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) ¹§ 3 gilt auch für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren. ²Abweichend hiervon dürfen öffentliche Anschläge in diesem Fall aber 10 Tage vor Beginn der Eintragsfrist angebracht werden und sind unverzüglich (spätestens bis zum 3. Tag nach Ende der Eintragsfrist) zu entfernen.
- (4) ¹§ 3 gilt für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden entsprechend. ²Der Abstimmungstag ist hierbei maßgeblich für die Bestimmung des Zeitraums öffentliche Anschläge anzubringen.
- (5) Sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 gelten nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.
- (6) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, wenn die öffentlichen Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke, sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 5

Ausnahmen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Geisenfeld kann aus wichtigem Grund für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb angemessener Frist sichergestellt ist.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 6

Beseitigung

¹Die Stadt Geisenfeld kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen, § 2 Abs. 5 oder § 3 Abs. 1 entgegenstehen. ²Die Stadt Geisenfeld kann auch ersatzweise die Beseitigung auf Kosten des Veranlassers vornehmen.

§ 7 Andere Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraß- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 2 Abs. 1 öffentliche Anschläge anbringt.
2. einen nach § 2 Abs. 1 unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.
3. entgegen § 2 Abs. 2 ohne einen genehmigten Antrag Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit zeigt.
4. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 3 nicht beachtet.
5. Anschläge anbringt, welche die nach § 2 Abs. 4 vorgeschriebene Maximalgröße überschreiten.
6. die zeitlichen Beschränkungen nach § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 nicht beachtet.
7. entgegen § 4 Abs. 5 Anschläge an Baudenkmälern anbringt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Geisenfeld vom 20. Juni 2013 außer Kraft.

Geisenfeld, den 22.02.2024

gez.

Paul Weber
1. Bürgermeister